

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

25.2.1942 (No. 3)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts

1942	Ausgegeben zu Karlsruhe, den 25. Februar 1942	Nr. 3
------	---	-------

Inhalt:

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- II. Bekanntmachungen:
 - Entlassungszeugnis für Volksschulen.
 - Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens.
- III. Personalnachrichten.
- IV. Stellenausschreiben.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 10 „Biologielehrbücher für Höhere Schulen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 4 — Nr. B 1577/42).

II. Bekanntmachungen.

Entlassungszeugnis für Volksschulen.

An die Leiter und Lehrer der Volksschulen, sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 23. Juni 1941 Nr. B 22668, Amtsblatt Seite 126/27, gebe ich nachstehend den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. Januar 1942 E II a 30 — 24/41 über die Entlassungszeugnisse für Volksschulen bekannt.

Ich ersuche entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 17. Februar 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 4868

In Vertretung

Gärtner

Berlin W8, den 30. Januar 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

E II a 30 — 24/41

Entlassungszeugnis für Volksschulen.

In den Anlagen übersende ich Ihnen ein Muster der auf Normalschrift umgestellten Abgangszeugnisse für Volksschulen und der den abgehenden

Schülern besonders auszustellenden Zeugnisse über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht. Die mit den Buchstaben a und b bezeichneten Vordrucke für das Entlassungszeugnis und der mit a bezeichnete Vordruck für das Zeugnis über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht sind zum Gebrauch an mehrklassigen Volksschulen, die mit c und d bezeichneten Vordrucke für das Entlassungszeugnis und der mit b bezeichnete Vordruck für das Zeugnis über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht sind für ein- und zweiklassige Volksschulen bestimmt.

Die Zeugnisvordrucke können von allen Druckereien bezogen werden. Die Druckereien, die Zeugnisvordrucke herstellen wollen, sind darauf hinzuweisen, daß die Druckstöcke (Galvanos) sowohl für die vier Fassungen des Entlassungszeugnisses (Vorder- und Rückseite) als auch für die beiden Fassungen des Zeugnisses über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht von der Firma Galvanoplastik K. G. in Berlin SW 68, Friedrichstraße 16, Aufgang 9, zu beziehen sind, die sie in meinem Auftrage herstellt. Die Zeugnisse sind, wie die beigegeführten Muster, einfarbig auf gutem tintenfesten Papier (möglichst holzfrei) in gelblicher Tönung zu drucken und zwar die Entlassungszeugnisse auf DIN A 4 und die Zeugnisse über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunter-

richt auf DIN A 5 (Mindestgewicht des Papiers 100 g/qm). Für den Fall, daß es während des Krieges nicht möglich sein sollte, dieses Papier zu beschaffen, bin ich damit einverstanden, daß ausnahmsweise auch Papier verwendet wird, das der vorgeschriebenen Güteklasse nicht voll entspricht.

Bei Schulen, die einen besonderen Namen führen, ist dieser unter dem Hoheitszeichen einzutragen. Die Angabe des Kreises, des Landes oder des Reichsgaues, in dem die Volksschule liegt, ist statthaft.

Im übrigen weise ich ausdrücklich darauf hin, daß Änderungen an dem Zeugnismuster nicht gestattet sind; auch die Hinzufügung der Bezeichnung der Herstellungsfirma ist nicht zulässig. Die Druckerei-Kennnummer ist auf der Rückseite der Zeugnismuster in unauffälliger Weise anzubringen. Die Galvanoplastik K. G. habe ich gebeten, bei der Lieferung von Galvanos an Druckereien je ein Muster der Zeugnisse unentgeltlich beizufügen.

Die Ihnen unterstellten Schulen ersuche ich darauf hinzuweisen, daß die Eintragungen auf den Zeugnissen nur noch in Normalschrift erfolgen dürfen.

Der Erlaß wird auch in Deutsch.Wiss.Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Im Auftrage:
gez. Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens.

Nach den Ausführungen des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Juli 1941 E II a 1212 E III/E IV (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941, S. 293) soll dahin gestrebt werden, daß auch der Unterricht in Maschinenschreiben künftig nur noch von Lehrkräften erteilt wird, die die Maschinenschreiberprüfung oder die Prüfung an den Instituten für Bürowirtschaftslehre der Handels- und Wirtschafts-Hochschulen abgelegt haben. Dies gilt nicht nur für die Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen sowie für die Privatlehrer, sondern auch für die sogenannten „Unterrichts- und Übungsleiter“. Grundsätzlich soll gefordert werden, daß jeder Lehrer, der Unterricht in Kurzschrift und Maschinenschreiben erteilt oder Übungsabende leitet oder sich als verantwortlicher Prüfer bei Leistungsschreibern betätigt, den Nachweis seiner Befähigung durch erfolgreiche Ablegung der Prüfungen zu erbringen hat.

In Durchführung des angeführten Erlasses wird zur Abnahme der Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens in Baden dem beim Unterrichtsministerium in Karlsruhe eingerichteten Prüfungsausschuß zur Abnahme der Prüfung für Lehrer der Kurzschrift auch ein Prüfungsausschuß zur Abnahme der Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer des Maschinenschreibens angegliedert.

Die Prüfungen werden nach den nachstehend bekanntgegebenen Prüfungsordnungen und Durchführungsbestimmungen abgenommen.

Meine Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1938 (Amtsblatt 1939, Seite 4 ff.) und vom 9. Juni 1939 (Amtsblatt 1939, Seite 142/143) werden hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. Februar 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 41 In Vertretung
Gärtner

Prüfungsordnungen für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens.

Prüfung für Lehrer der Kurzschrift.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in Kurzschrift an Schulen wird durch Ablegung einer Prüfung für Lehrer der Kurzschrift nachgewiesen.

§ 2.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 15. Februar oder bis zum 15. August dem Prüfungsausschuß zur Abnahme der Prüfung für Lehrer der Kurzschrift beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe auf dem Dienstwege einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. beglaubigte Abschriften der Prüfungszeugnisse,
3. ein Bericht über die bisherige Betätigung auf dem Gebiet der Kurzschrift sowie über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung in Kurzschrift,
4. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob sich der Bewerber bereits früher bei einem Prüfungsausschuß einer Prüfung nach dieser Prüfungsordnung unterzogen hat oder von einem Prüfungsausschuß zurückgewiesen wurde.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 3.

Der Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

- 1. einem Vertreter des Ministeriums des Kultus und Unterrichts,
- 2. einem Schulleiter,
- 3. einem Lehrer (bzw. sachverständigen Prüfer) für Kurzschrift.

Der Vertreter des Ministeriums des Kultus und Unterrichts führt den Vorsitz. Er kann weitere sachverständige Prüfer zuziehen.

§ 4.

Der Verlauf der Prüfung.

Die Prüfung findet im Laufe des auf den Meldungsschluß folgenden Halbjahres statt; sie gliedert sich in einen schriftlichen Teil, einen mündlichen Teil und eine Lehrprobe. Von der mündlichen Prüfung kann ganz oder teilweise abgesehen werden.

1. Schriftliche Prüfung:

a) Systemkenntnis:

Urkunde der Deutschen Kurzschrift (Arbeitszeit: 2 Stunden), Allgemeine Kurzschriftlehre und Geschichte der Kurzschrift, insbesondere der Deutschen Kurzschrift (Arbeitszeit: 1 Stunde),
 Übertragung einer Vorlage von 300 Silben in Verkehrs- und Eilschrift (Arbeitszeit: 1 Stunde).

b) Schreibfertigkeit:

Aufnahme einer Fünf-Minuten-Ansage nach Wahl von 120, 140, 160 oder 180 Silben je Minute und langschriftliche Übertragung Übertragungszeit: 1 Minute für je 10 Silben).

2. Mündliche Prüfung:

Methodik des Kurzschriftunterrichts, Systemkenntnis, Allgemeine Kurzschriftlehre, Geschichte der Kurzschrift (Dauer: 10 Minuten).

3. Lehrprobe vor Schülern (Dauer: 30 Minuten).

§ 5.

Das Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfungsarbeiten werden bewertet mit:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft,
- 6 = ungenügend.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in Systemkenntnis und in der Lehrprobe sowie die Hauptnote mindestens ausreichend sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschusses.

Tritt ein Teilnehmer während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6.

Der Wortlaut des Prüfungszeugnisses.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis nach folgendem Vordruck erteilt:

Zeugnis.

....., geboren am
 zu, hat vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in Karlsruhe die

Prüfung für Lehrer der Kurzschrift am abgelegt und folgende Leistungen nachgewiesen:

- 1. Systemkenntnis:
- 2. Schreibfertigkeit:
- 3. Lehrbefähigung:

Er (Sie) hat die Prüfung mit bestanden.

Auf Grund dieses Zeugnisses gilt er (sie) als geprüfter Lehrer (geprüfte Lehrerin) der Kurzschrift und ist befähigt, diesen Unterricht an Schulen zu erteilen.

Karlsruhe, den 19..

(Stempel.)

(Unterschrift.)

§ 7.

Wiederholung der Prüfung.

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Besteht er die Prüfung auch das zweite Mal nicht, so kann eine nochmalige Zulassung nur mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgen.

§ 8.

Prüfungsgebühr.

Vor Beginn der Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 20 RM. an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

§ 9.

Prüfungsakten.

Über die Prüfung ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Erteilung von Unterricht im Maschinenschreiben an Schulen wird durch Ablegung einer Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens nachgewiesen.

§ 2.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 15. Februar oder bis zum 15. August dem Prüfungsausschuß zur Abnahme der Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe auf dem Dienstwege einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. beglaubigte Abschriften der Prüfungszeugnisse.
3. ein Bericht über die bisherige Betätigung auf dem Gebiet des Maschinenschreibens sowie über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung für Maschinenschreiben.
4. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob sich der Bewerber bereits früher bei einem Prüfungsausschuß einer Prüfung nach dieser Prüfungsordnung unterzogen hat oder von einem Prüfungsausschuß zurückgewiesen wurde.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 3.

Der Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vertreter des Ministeriums des Kultus und Unterrichts,
2. einem Schulleiter,
3. einem Lehrer (bzw. sachverständigen Prüfer) für Maschinenschreiben.

Der Vertreter des Ministeriums des Kultus und Unterrichts führt den Vorsitz. Er kann weitere sachverständige Prüfer zuziehen.

§ 4.

Der Verlauf der Prüfung.

Die Prüfung findet im Laufe des auf den Meldungsschluß folgenden Halbjahres statt; sie gliedert sich in einen schriftlichen Teil, einen mündlichen Teil und eine Lehrprobe.

1. Schriftliche Prüfung (Schreibfertigkeit):

- a) Aufnahme zweier Ansagen von je 5 Minuten Dauer in der Geschwindigkeit von 120 Silben in der Minute und formgerechte Übertragung auf der Schreibmaschine (Zeit: 80 Minuten).

Für die Ansage sind ein Brief von 600 Silben Länge und zwei Briefe von je 300 Silben Länge zu wählen.

- b) Unterschriftsreife Fertigung eines Briefes oder Geschäftsbriefes von ungefähr 300 Silben Umfang nach in Kurzschrift vorgelegten Stichworten (Zeit: 30 Minuten).
- c) 10-Minuten-Abschreiben eines vorgelegten Drucktextes (Schnellschreibprobe).

2. Mündliche Prüfung:

Methodik des Unterrichts im Maschinenschreiben und Maschinenkunde (Dauer: 20 Minuten).

3. Lehrprobe vor Schülern

(Dauer: 30 Minuten).

§ 5.

Das Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfungsarbeiten werden bewertet mit:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft,
- 6 = ungenügend.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in der Schreibfertigkeit, in der mündlichen Prüfung und in der Lehrprobe mindestens ausreichend sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Tritt ein Teilnehmer während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6.

Der Wortlaut des Prüfungszeugnisses.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis nach folgendem Vordruck erteilt:

Zeugnis.

..... geboren am
zu hat vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in Karlsruhe die
Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens
am abgelegt und folgende Leistungen nachgewiesen:

- 1. Schreibfertigkeit:
- 2. Maschinenkunde:
- 3. Lehrbefähigung:

Er (Sie) hat die Prüfung mit bestanden.
Auf Grund dieses Zeugnisses gilt er (sie) als geprüfter Lehrer (geprüfte Lehrerin) des Maschinenschreibens und ist befähigt, diesen Unterricht an Schulen zu erteilen.

Karlsruhe, den 19..
(Stempel.) (Unterschrift.)

§ 7.

Wiederholung der Prüfung.

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Besteht er die Prüfung auch das zweite Mal nicht, so kann eine nochmalige Zulassung nur mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgen.

§ 8.

Prüfungsgebühr.

Vor Beginn der Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 20 RM. an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

§ 9.

Prüfungsakten.

Über die Prüfung ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Durchführungsbestimmungen

zu den Prüfungsordnungen für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens.

Zu § 1.

Die Erteilung von Unterricht an schulpflichtige Schüler außerhalb der Schulen ist dem Unterricht an Schulen gleichzusetzen.

Die Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens an den Instituten für Bürowirtschaftslehre der Handels- und Wirtschaftshochschulen gelten als Prüfungen im Sinn

des § 1. Diesen Prüfungen sind die Anforderungen der Prüfungsordnungen zugrunde zu legen.

Die von staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsstellen erteilten Zeugnisse behalten ihre Gültigkeit.

Zu § 2.

Das Zulassungsgesuch von Nicht-Berufslehrern ist bei dem Vorsitz der Prüfungsausschusses zur Abnahme der Prüfung für Lehrer der Kurzschrift oder der Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe einzureichen. Es hat außer den in § 2 verlangten Nachweisen zu enthalten:

- a) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- b) den Nachweis der deutschblütigen Abstammung, soweit der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
- c) den Nachweis ausreichender pädagogischer Ausbildung oder erfolgreicher Unterrichtstätigkeit.

Zu § 3.

Ziffer 2: Das Prüfungsmitglied kann auch eine Schulleiterin sein.

Ziffer 3: Die Prüfungsmitglieder können auch Lehrerinnen sein.

Zu § 4.

Ist die Zahl der Meldungen gering, so sind die Bewerber dem nächstgelegenen Ausschuß zuzuwenden.

Zu § 5.

Für die Bewertung der Richtig- und Schnellschreiben geltenden folgende Gesichtspunkte:

1. Kurzschrift.

a) **Richtigschreiben:** Als Fehler sind Verstöße gegen die Urkunde der Deutschen Kurzschrift vom 30. Januar 1936 (einschließlich Beispielsammlung zur Eilschrift) zu werten. Die Verkehrsschriftarbeit ist nach den §§ 1 bis 8 der Schrifturkunde anzufertigen. Jede Arbeit wird bewertet mit:

- I bei 0 Fehlern,
- II bei 1—2 Fehlern,
- III bei 3—4 Fehlern,
- IV bei 5—6 Fehlern,
- V bei 7—8 Fehlern,
- VI bei mehr als 8 Fehlern.

Bei Ungenauigkeiten in der Zeichen- und Wortbildgestaltung ist die Note entsprechend herabzusetzen.

b) **Schnellschreiben:** Grundlage für die Bewertung bildet die Übertragung. Aus dem Stenogramm muß lediglich hervorgehen, daß die Übertragung selbständig angefertigt wurde. Als Fehler gilt jede Abweichung von der Ansage (falsch, zuviel oder zuwenig Geschriebenes), die den Sinn verändert. Bei Lücken zählt jeder Sinn-

träger. Offenbare Hörfehler werden nicht berechnet. Die Arbeit wird bewertet mit:

Silben	Fehlern					
	0	1—2	3—4	5—6	7—8	über 8
180	I	II	III	IV	V	VI
160	II	III	IV	V	VI	—
140	III	IV	V	VI	—	—
120	IV	V	VI	—	—	—

Enthält die Arbeit Verstöße gegen die Sprach-, Rechtschreibungs- und Satzzeichenlehre oder so viele nichtsinnstörende Abweichungen, daß der Wert der Arbeit dadurch erheblich vermindert wird, so ist die Note entsprechend herabzusetzen.

2. Maschinenschreiben.

Als Anschlag gilt jeder Schreibgriff. Jeder Anschlag ist einfach, Umschaltungen sind doppelt zu zählen. Maßgebend für die Feststellung der Anschlagssumme ist die Vorlage; ausgelassene Wörter werden abgezogen, zuviel geschriebene dazugerechnet. Bei der Zählung wird der Stoff als fortlaufendes Ganzes behandelt.

Als Fehler werden gerechnet: zuviel geschriebene, fehlende, überdruckte, falsche, umgestellte nicht zum Abdruck gekommene, eingeklemmte, am Zeilenschluß nicht in voller Breite abgedruckte Schriftzeichen; fehlende oder überflüssige Leeräume, fehlende oder zweimal geschriebene Wörter; falsche Silbentrennung, am Seitenschluß verstümmelte oder nicht waagrecht verlaufende Zeilen, wechselndes Schreiben von ss und ß, Ä und Ae usw.; das Anhäufen am Zeilenschluß, unregelmäßiger Zeilenanfang, unregelmäßiger Zeilenabstand, verlorengegangene Ausgangsstellung, mangelhaft ausgeführte Umschaltung, Irrtum in der Zeile (Auslassungen und Wiederholungen von zwei und mehr Wörtern).

Bei der Briefgestaltung gilt außerdem als Fehler jeder Verstoß gegen die allgemeingültigen Regeln für Maschinenschreiben. Hierbei gilt aber nur die Fehlerart, nicht jeder einzelne Verstoß als Fehler.

Für die Wertung von Übertragungen gelten die unter 1 b für Kurzschrift gegebenen Richtlinien.

a) Die Bewertung der Schnellschreibprobe richtet sich nach der erreichten Anschlagssumme und dem Fehlerprozentatz. Die Arbeit wird bewertet mit:

Anschlagsumme je Minute	vom Hundert Fehler					
	—0,3	0,31-0,4	0,41-0,5	0,51-0,6	0,61-0,7	über 0,7
240 u mehr	I	II	III	IV	V	VI
210—239	II	III	IV	V	VI	—
180—209	III	IV	V	VI	—	—
150—179	IV	V	VI	—	—	—
120—149	V	VI	—	—	—	—

b) Die Briefgestaltung wird bewertet mit:

- I bei 0 Fehlern,
- II bei 1—2 Fehlern,
- III bei 3—4 Fehlern,
- IV bei 5—6 Fehlern,
- V bei 7—8 Fehlern,
- VI bei über 8 Fehlern.

Enthält die Arbeit so viele unsaubere Abdrücke (wegen verschmutzter Typen), durchgeschlagene Schriftzeichen, ungleichmäßige Buchstabenabstände, ungleich farbstarke oder verwischte Abdrücke, daß der Wert der Arbeit dadurch erheblich vermindert wird, so ist die Note entsprechend herabzusetzen.

Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen hat im Dezember 1941 bestanden:

Rosenfelder, Walter, von Basel.

Karlsruhe, den 7. Februar 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 6011

Im Auftrag

Baumgratz

Staatsprüfung für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

Im Frühjahr 1941 haben die Pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde bestanden:

Doerr, Gertrud, aus Mannheim

Scherer, Anna, aus Großstadelhofen

Schubert, Mia, aus Kolmar i. Els.

Ziegler, Ursula, aus Duisburg.

Karlsruhe, den 24. Januar 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 31815

In Vertretung

Gärtner

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr.-Ing. Hans Behringer am Lehrstuhl für Maschinentechnik der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zum Schulleiter (RBesGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Julius Schnürer in Kieselbronn.

Ins Beamtenverhältnis berufen:

Die Oberärzte außerplanmäßige Professoren: Dr. Peter Hauptstein an der Universitäts-Frauenklinik in Freiburg — Dr. Hermann Schneider an der Chirurgischen Universitätsklinik in Freiburg.

Die wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Eduard Bauermeister am Lehrstuhl für Mathematik und Geometrie der Technischen Hochschule in Karlsruhe — Dozent Dr. Walter Bergfeld an der Medizinischen Universitätsklinik in Freiburg — Dr. Max Burkard an der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Universität Freiburg — Dozent Dr. Walter Eichler am Physiologischen Institut der Universität Freiburg — Dr. Kurt Hasse am Chemischen Institut an der Technischen Hochschule Karlsruhe — Dr. Immo von Hattingberg an der Medizinischen Universitätsklinik Freiburg — Dozent Dr. Richard Jung an der Psychiatrischen- und Nervenklinik in Freiburg — Dr. Gerhard Liebegott am Pathologischen Institut der Universität Freiburg — Dozent Dr. Hans Müller am Physiologisch-chem. Institut der Universität Freiburg — Dr. Hans-Heinz Mutschler an der Chirurgischen Universitätsklinik in Freiburg — Dr. Heinrich Roßbach am Lehrstuhl für Mathematik und mathematische Technik der Technischen Hochschule in Karlsruhe — Dr. Georg Sack an der Medizinischen Universitätsklinik in Freiburg — Dozent Dr. Johann Schaeuble am Anatomischen Institut der Universität Freiburg — Dr. Martin Schnetter am Zoologischen Institut der Universität Freiburg — Dr. Günther Stromburg an der Universitäts-Augenklinik Freiburg — Dozent Dr. Peter Thießen an der Universitäts-Frauenklinik Freiburg — Dr. Harald Volkman am Physikalischen Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe — Dr. Paul Weiler am Hygienischen Institut der Universität Freiburg.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zu Schulleitern (RBesGr. A 4 b 2): die Hauptlehrer Heinrich Geiger in Neckarbischofsheim — Alois Hohl in Bermatingen.

Zur planmäßigen Berufsschullehrerin: die ap. Berufsschullehrerin Gertrud Hagen an der Staatl. Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts-, Handarbeits- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Oberstudiendirektor Dr. Hans Frick von der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Rastatt an die Hindenburg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg.

Die Hauptlehrer: Paul Bosch in Hofgrund nach Ringsheim — Ernst Bühler in Blansingen nach Lörrach.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hauptlehrers Walter Jäger in Hochsal nach Dürrenbüchig (ABl. 1941 S. 193).

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Josef Weber an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrer Heinrich Haas in Karlsruhe-Durlach am 26. Januar 1942.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

a) Schulleiterstellen der RBesGr. A 4 b 2 in: Oedsbach, Ldkr. Offenburg.

b) Lehrerstellen in: Blumberg, Ldkr. Donaueschingen — Eisenbach, Ldkr. Neustadt — Forchheim, Ldkr. Karlsruhe — Mahlspüren i. H., Ldkr. Stockach — Obermünstertal, Schulabt. Stohren, Ldkr. Müllheim — Ottenheim, Ldkr. Lahr — Wilfingen, Ldkr. Säckingen.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Zurückgenommen:

Das Ausschreiben der Lehrerstelle in Oberachern, Ldkr. Bühl (ABl. 1941 S. 194).